

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II C 4.4 -

Berlin, den 19. Dezember 2014
Tel.: 90227 (9227) - 5609
Fax: 90227 (9227) - 6444
E-Mail: sigrid.brokate@senbjw.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft Neues Finanzierungsmodell

Schlussbericht

33. Sitzung des Hauptausschusses vom 17. April 2013
- Rote Nr. 0104 D und 0104 D-1, 0104 E, 0104 F

Kapitel 1015, 1018, 1019, 1020 (allgemein bildende Schulen),
Titel 68507 zusammengefasst:

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	139.048.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	155.300.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	155.300.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	166.835.172,81 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand 10.11.2014)	168.024.341,87 €

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 31. Dezember 2013 ein möglichst einvernehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft entwickeltes konkretes Finanzierungsmodell vorzulegen und einen Zeitplan für dessen Umsetzung vorzuschlagen.“

Im Hinblick auf Ziffer 4, Satz 4 der Stellungnahme des Ausschusses BildJugFam hält der Hauptausschuss einen Zeitabstand von 2 Jahren für die Prüfung für angemessen.“

Die vorstehend in Bezug genommene Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 19. März 2013 (RN 0104 D – 1) bezieht sich auf den von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vorgelegten Bericht vom 18. September 2012 (RN 0104 D) und lautet wie folgt:

1. „Der Ausschuss begrüßt den Ansatz, als Grundlage für eine künftige Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft die Kosten der öffentlichen Schulen anhand von Musterschulen differenziert nach Personal- und Sachkosten sowie Gebäude- und Verwaltungskosten zur Ermittlung von Schülerkostensätzen zu nutzen. Dabei ist eine Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den Schulen in öffentlicher Trägerschaft auszuschließen.
2. Der Ausschuss empfiehlt, Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und mit Lernmittelbefreiung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nach dem gleichen Verfahren zuzumessen wie an öffentlichen Schulen. Dies trägt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Schulen in freier Trägerschaft bei. Für die Zahlung der Zuschüsse sollten aus Gründen der Gleichbehandlung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für öffentliche Schulen.
3. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird bis zum 31. Dezember 2013 gebeten, auf dieser Grundlage möglichst einvernehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft ein konkretes Finanzierungsmodell zu entwickeln und einen Zeitplan für dessen Umsetzung vorzuschlagen.
4. Das neue Finanzierungsmodell soll möglichst einfach und nachvollziehbar sein. Es soll für die Schulen in freier Trägerschaft eine verlässliche Grundlage für ihre Planungen bilden. Gleichzeitig ist der bürokratische Aufwand für alle Seiten möglichst gering zu halten. In angemessenen Zeitabständen (spätestens alle 4 Jahre) sollte gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft geprüft werden, ob die Grundlagen der Finanzierung, insbesondere die Personal- und Sachkosten, noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Über eine angemessene Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten sollte eine Verständigung gefunden werden ausgehend vom jetzigen Verfahren. Eine automatische Anpassung wird ein neues Finanzierungsmodell nicht vorsehen.“

Der Hauptausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 02. Juli 2014 hinsichtlich des o.g. Berichtsauftrags zunächst eine Fristverlängerung bis 31. Oktober 2014 gewährt. In seiner 67. Sitzung am 15. Oktober 2014 hat er ergänzend hierzu die Erwartung geäußert, dass der Bericht spätestens bis Ende Januar 2015 vorgelegt wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme wird hierzu wie folgt berichtet:

Im Berichtszeitraum tagte die aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Schulen sowie der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Wissenschaft und für Finanzen gebildete Arbeitsgruppe von Dezember 2013 bis Oktober 2014 neunmal.

Im Ergebnis wurde Einigkeit über die Systematik erzielt, die der Ermittlung der Schülerjahreskosten im neuen Finanzierungsmodell zu Grunde gelegt werden könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, 40, 62) entschieden, dass das Grundrecht des Art. 7 Abs. 4 GG den für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Ländern auch die Pflicht auferlegt, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Der Gesetzgeber hat hierbei hinsichtlich der Ausgestaltung des Finanzierungsmodells und der Höhe der finanziellen Förderung einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Er darf daher bei der Festlegung des Förderniveaus in Rechnung stellen, dass die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft insgesamt auf einem „Drei-Säulen-Modell“ beruht. Durch diese drei Säulen soll insgesamt eine auskömmliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft sichergestellt werden.

Zu diesen Säulen gehört – neben Schulgeldern und von Schulträgern zu erbringenden Eigenleistungen – auch die Gewährung staatlicher Finanzhilfen.

Nach § 101 des Schulgesetzes des Landes Berlin setzt die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe bisher auf den vergleichbaren *Personalkosten* öffentlicher Schulen auf. Gemäß § 101 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes stellt das Land Berlin den Trägern von genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen 93% der vergleichbaren Personalkosten als zweckgebundene Zuschüsse zur Verfügung. Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Die hohen Zuschusssätze resultieren also aus dem Umstand, dass der allein aus den Personalkosten abgeleitete Zuschussbetrag auch der Finanzierung von *Sachkosten* (einschließlich Infrastrukturkosten) dient.

Gemäß dem erbetenen Modell könnte die Zuschussberechnung künftig auf der Basis der *gesamten* Schülerjahreskosten der öffentlichen Schulen (inkl. Sach- und Gemeinkosten) erfolgen. Die deutliche Verbreiterung der Berechnungsbasis hätte dabei sachlogisch eine ebenso deutliche Verringerung der Zuschusssätze zur Folge. Andernfalls wäre die Umstellung auf das vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell nicht kostenneutral umsetzbar.

Die konkrete Höhe der Zuschusssätze, die sich aus dem neuen Finanzierungsmodell ergeben würden, steht noch nicht fest. Sie wären abschließend vom Gesetzgeber als prozentuale Anteile der Schülerjahreskosten festzulegen, damit entsprechend berechnete Zuschüsse den Ersatzschulträgern zweckgebunden für den Betrieb der Ersatzschule gewährt werden können.

Staatliche Zuschüsse soll es künftig nur für Ersatzschulträger geben, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

1. Grundlagen für die Ermittlung der Schülerjahreskosten

Die Ermittlung der Schülerjahreskosten erfolgt auf der Grundlage der für eine entsprechende öffentliche Schule – differenziert nach Schularten – anfallenden Personal- und Sachkosten. Hierfür wird auf vorhandene Durchschnittswerte bzw. auf repräsentative Modellwerte (Musterschulen) zurückgegriffen.

Die Schülerjahreskosten setzen sich zusammen aus

- 1.1. **Personalkosten** für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal sowie für Schulsekretariate (sofern nicht bereits unter Gemeinkosten, Sachkosten oder Zulagen berücksichtigt),
- 1.2. **Gemeinkosten** der inneren Schulangelegenheiten
- 1.3. **Sachkosten** einschließlich der Hausmeisterkosten und der Gemeinkosten der äußeren Schulangelegenheiten und
- 1.4. **Zulagen** für strukturelle Besonderheiten.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die von einer entsprechenden Musterschule erheblich abweichen, kann eine Berechnung der Schülerjahreskosten im Rahmen einer Einzelabrechnung vorgenommen werden. Über die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs durch Einzelabrechnung entscheidet auf Antrag des Schulträgers die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Die Einzelheiten der Ermittlung der Schülerjahreskosten werden nachfolgend dargestellt. Sie sind zudem auf Basis der Daten des Jahres 2012 beispielhaft für den Grundschulbereich ermittelt worden. Die Datenbasis 2012 ist gewählt worden, weil damit an die bisherigen Arbeiten angeknüpft werden konnte (vgl. RN 0104 A und D).

Die Höhe der Schülerjahreskosten soll zukünftig, differenziert nach Schularten, von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (SenBildJugWiss) im Amtsblatt veröffentlicht werden.

1.1. Personalkosten

Für die Ermittlung des Personalkostenanteils an den Schülerjahreskosten werden - unter Berücksichtigung der statistischen Grundlagen für jede Schulart - Musterschulen gebildet, die sich an den Gegebenheiten der öffentlichen Schulen orientieren. Die *Mustergrundschule* ist demnach beispielsweise dreizügig, hat 23 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe, d.h. insgesamt 414 Schülerinnen und Schüler.

Der Lehrkräfte-Personalbedarf der Musterschulen in Vollzeiteinheiten (VZE) wird auf Basis der „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen“ (Zumessungsrichtlinien) ermittelt.

Die damit verbundenen Personalkosten werden auf der Grundlage der jeweils typischen Entgeltgruppen je Schulart (Tarifkreis West) ermittelt. Aufbauend auf den Statistiken der SenBildJugWiss werden hierfür sog. „Musterkollegien“ gebildet. Die Berechnung des anzusetzenden Kostensatzes je Lehrkraft erfolgt nach den Regelungen des Tarifrechts des TV-L, wobei einheitlich die Erfahrungsstufe 5 zu Grunde gelegt wird. Die Personalkosten schließen damit auch Zulagen, Sonderzahlungen und Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung sowie diejenigen Arbeitgeberzahlungen an die VBL ein, die die Anwartschaft der einzelnen Dienstkraft auf Altersversorgung erhöhen.

Die den öffentlichen Schulen zur Verfügung stehenden Mittel für Vertretungsbedarf (PKB-Mittel) werden in Höhe von 3 % des für die jeweilige Musterschule ermittelten Unterrichtsbedarfs berücksichtigt.

Dienstreisekosten in Folge von Schülerfahrten werden für Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal als Durchschnittsbetrag pro Schüler/in an öffentlichen Schulen pauschaliert einbezogen.

Zur Grundausrüstung der Musterschulen gehören auch die Personalkosten der Schulsekretariate, die mit den vorgesehenen 30 Wochenstunden einer E6-Stelle, Erfahrungsstufe 5, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlages bei den Personalkosten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und gegebenenfalls schülerabhängigen Zulagen wird auf die Ausführungen unter 1.4. und 5.4. verwiesen.

1.2. Gemeinkosten

Bei den Gemeinkosten der inneren Schulangelegenheiten handelt es sich um Kosten, die in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) anfallen und bei typisierender Betrachtung als Kosten der Musterschulen (aller Schularten) angesehen werden können, z.B. für Lehrerstellenplanung/Bewerberstelle, Schulinspektionen, Personalverwaltung und für Beschäftigtenvertretungen.

Bei der Berechnung der Gemeinkosten wird für die einzelnen Sachverhalte vorrangig auf Daten aus der Kosten-Leistungsrechnung (KLR-Daten) der SenBildJugWiss zurückgegriffen. Die so ermittelten Gesamt-Gemeinkosten werden in Bezug zur Anzahl der VZE der SenBildJugWiss gesetzt (Gemeinkosten je VZE).

Die Gemeinkosten je VZE fließen danach - nach Maßgabe der VZE-Anzahl der jeweiligen Musterschule - in die weitere Berechnung der Schülerjahreskosten ein.

1.3. Sachkosten

Die Sachkosten öffentlicher allgemein bildender Schulen (einschließlich der Gebäude- und Hausmeisterkosten) fallen nahezu ausschließlich in die Verantwortung der

Bezirke (äußere Schulangelegenheiten). Sie werden dabei für jede Schulart nach einem einheitlichen Verfahren in der bezirklichen Kosten-/ Leistungsrechnung (KLR) kontiert und nach Maßgabe dieser Daten im Rahmen der Globalsummenzuweisung gegenüber den Bezirken finanziert (Produktbudgetierung). Dabei wird der mittlere Kostensatz je Schüler/in (sog. Median) für die Bezirksbudget-Berechnung zu Grunde gelegt.

Durch die Nutzung für die Globalsummenzuweisung sind die bezirklichen KLR-Daten plausibilisiert und allgemein anerkannt. Da die Werte aller Schulen in die weitere Budget-Berechnung eingehen, entsprechen die daraus resultierenden mittleren Sachkostensätze grundsätzlich dem Ansatz einer Musterschulberechnung. Ein zusätzliches Verfahren zur Bestimmung repräsentativer Schulen ist nicht mehr erforderlich, da der Median über die Gesamtheit aller (öffentlichen) Schulen den Status quo immer repräsentativ abbildet.

Vor diesem Hintergrund wird der Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten aus den einschlägigen bezirklichen KLR- und Zuweisungsdaten abgeleitet. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Kostenarten, die nicht zu den eigentlichen Sachkosten der öffentlichen Schulen gehören (politische Leitungskosten des Bezirks, anteilige Kosten des bezirklichen Schulamtes), bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Sonderprogramme, die nicht in den Bezirken verausgabt werden, sind dennoch regelmäßig Bestandteil der o.g. bezirklichen KLR-Daten (kalkulatorische oder informatorische Kosten). Sofern dies auf Einzelfälle nicht zutrifft, erfolgt eine gesonderte Einbeziehung in den Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten. Die Berücksichtigung von Sonderprogrammen bei der Schülerjahreskostenberechnung findet allerdings dort ihre (inhaltliche bzw. betragliche) Grenze, wo die Mittel auch den Ersatzschulen in freier Trägerschaft bereits unabhängig vom Zuschussverfahren zugänglich sind oder auf Grund politischer Entscheidung bei der Ermittlung der Schülerjahreskosten ausdrücklich nicht berücksichtigt werden sollen.
- Im Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten sind immer auch die Kosten der (anteiligen) Nutzung von Schulsportanlagen oder anderen Sportanlagen des Bezirks durch öffentliche Schulen enthalten. Damit erhalten zukünftig auch Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die bisher bezirkliche Sportstätten gemäß § 2 Absatz 4, § 14 Sportförderungsgesetz entgeltfrei nutzen, Finanzmittel für diesen Zweck zugewiesen. Es ist daher erforderlich, dass die betroffenen Ersatzschulträger zukünftig ein angemessenes Nutzungsentgelt aus den gewährten Zuschüssen an die öffentliche Hand zahlen.

1.4. Zulagen

Für das jahrgangübergreifende Lernen in der Schulanfangsphase (JüL) sehen die Zumessungsrichtlinien zusätzliche Zumessungen vor, die außerhalb der Grundaussstattung in die Schülerjahreskosten einfließen und gesondert gewährt werden.

Schülerzahlbezogene Zulagen zur strukturellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen werden aufgrund folgender Merkmale gewährt:

- für die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß den Förderschwerpunkt-Gruppen 1 bis 3. Gruppe 1 umfasst zurzeit die Förderschwerpunkte Sprache, Sehbehinderung, Lernen, Hörbehinderung/Schwerhörig, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.
Gruppe 2 umfasst zurzeit die Gehörlosen.
Gruppe 3 umfasst zurzeit Blindheit, Geistige Entwicklung in den Förderstufen I und II sowie Autismus.
- für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte von der Zuzahlung zu Lernmitteln befreit sind (Lmb), wenn die Ersatzschule einen Anteil von 40 % oder mehr dieser Schülerinnen und Schüler hat.

Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) gibt es für alle Schülerinnen und Schüler an zuschussberechtigten Ersatzschulen eine pauschale Zulage zu den Schülerjahreskosten, die in den Personalkostenanteil einfließt. Ein Schüleranteil von 40% oder mehr ndH, der an öffentlichen Schulen die Voraussetzung für die Gewährung einer schülerzahlbezogenen Zulage ist, ist an Ersatzschulen nicht bzw. nur mit unvertretbarem Aufwand in reversionssicherer Weise nachweisbar.

2. Beispiel: Schülerjahreskosten der Grundschule

Die Beispielrechnungen für die Grundschule, die auf Basis der Daten des Jahres 2012 durchgeführt wurden, werden in *Anlage 1* zu den Gesamt-Schülerjahreskosten zusammengeführt. Insgesamt ergeben sich danach Schülerjahreskosten pro Schüler/in an öffentlichen Grundschulen von 5.467,76 Euro.

Die in *Anlage 1* ausgewiesenen Zulagen werden nur für solche Schülerinnen und Schüler gewährt, die die nachstehend unter 5.4. genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit erhöhen sich die Schülerjahreskosten für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler um die entsprechenden Beträge.

Die Entscheidung, zu welchem vom Hundert Satz der Schülerjahreskosten den Ersatzschulträgern jeweils ein Zuschuss pro Schüler/in zu gewähren ist, ist noch gesondert zu treffen.

Eine ausführliche Darstellung der Bestandteile und der Berechnung der Schülerjahreskosten am Beispiel Grundschule erfolgt unter 5.

3. Überprüfung der Schülerjahreskosten

Es ist vorgesehen, bei der erstmaligen Ermittlung von Schülerjahreskosten in einem neuen Finanzierungssystem, für das u.a. das Schulgesetz geändert werden muss,

die Datenlage des Kalenderjahres 2015 zu Grunde zu legen. In einem festgelegten Zeitmodus erfolgt eine Überprüfung der Datengrundlagen für die einzelnen Kostenarten nach sachgerechten und transparenten Indikatoren und gegebenenfalls eine Anpassung.

3.1. Personalkosten einschließlich Zulagen für strukturelle Besonderheiten

Tarifänderungen, die zum 31. Oktober des Vorjahres des Bewilligungszeitraumes feststehen, werden berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Änderung der „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen“ (Zumessungsrichtlinien), soweit diese den sogenannten „100%-Bedarf“ an den öffentlichen Musterschulen (Bedarf der öffentlichen Musterschule) betrifft.

3.2. Gemeinkosten der inneren Schulangelegenheiten

Die Gemeinkosten sollen im Abstand von zwei Jahren neu berechnet werden, bei einer möglichen Einführung des neuen Finanzierungssystems zum Haushaltsjahr 2017 also erstmalig für das Haushaltsjahr 2019.

3.3. Sachkosten einschließlich der Hausmeisterkosten und der Gemeinkosten der äußeren Schulangelegenheiten

Die Sachkosten sollen ebenfalls im Abstand von zwei Jahren neu berechnet werden.

3.4. Grundlagen der Schülerjahreskosten

In einem zeitlichen Abstand von sechs Jahren sollen die Grundlagen für die Ermittlung der Schülerjahreskosten überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Dabei geht es beispielsweise um die Überprüfung der für die jeweilige Schulart typischen Entgeltgruppen und die zu berücksichtigenden Sachverhalte bei den Sach- und Gemeinkosten.

4. Übergangsregelungen

Zur Erleichterung der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem für die Ersatzschulen und zur Vermeidung von Härten sollen folgende Übergangsregelungen gelten:

1. Im ersten Jahr der Umstellung (2017) werden die Zuschüsse noch nach dem alten Finanzierungssystem bewilligt und geprüft. Parallel dazu wird die Höhe der Zuschüsse auch nach dem neuen Berechnungsverfahren (Schülerjahreskosten) errechnet und informatorisch ausgewiesen.
2. Im zweiten Jahr der Umstellung (2018) kommt das neue Finanzierungssystem erstmalig zur Anwendung. Abweichend hiervon richtet sich die Berechnung der Zuschuss-Höhe noch zu 50 Prozent nach dem alten Verfahren, wobei die Schüler-Lehrer-Relationen und Personalkostendurchschnittssätze des Vorjahres (2017) Berechnungsgrundlage sind. Die Zuschussgewährung erfolgt damit zu gleichen Anteilen nach dem alten und dem neuen Berechnungsverfahren.

3. Ab dem dritten Jahr der Umstellung (2019 ff.) werden auch die Zuschüsse ausschließlich nach dem neuen Berechnungsverfahren errechnet und gewährt.

Für nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Ersatzschulträger, die bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungssystematik Zuschüsse nach § 101 Schulgesetz erhalten, soll eine Übergangsfrist für die Umstellung auf Gemeinnützigkeit bis Ende 2019 gewährt werden. Ab 2020 erhalten diese Ersatzschulträger Zuschüsse nur noch, wenn sie den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen können.

5. Ausführliche Darstellung der Ermittlung von Schülerjahreskosten für die Grundschule

In den Beratungen im Abgeordnetenhaus haben der Bildungsausschuss (14. März 2013) und der Hauptausschuss (17. April 2013) hinsichtlich des neuen Finanzierungsmodells u.a. folgende Erwartungen und Vorgaben für ein neues Finanzierungssystem formuliert:

- „Das neue Finanzierungsmodell soll möglichst einfach und nachvollziehbar sein“.
- „Der bürokratische Aufwand (ist) für alle Seiten möglichst gering zu halten“.
- „Eine Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den Schulen in öffentlicher Trägerschaft (ist) auszuschließen“.
- „In angemessenen Zeitabständen (2 bzw. 4 Jahre)“ sollte geprüft werden, ob die „...Sachkosten noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen“.

Die Ermittlung der Schülerjahreskosten ist maßgeblich von diesen Vorgaben geleitet.

5.1. Personalkosten

Die Berechnung auf Basis der Daten des Jahres 2012 ist als *Anlage 2* beigefügt.

Der hier zu betrachtende Personalkostenanteil an den Schülerjahreskosten (Grundausstattung) umfasst insbesondere den Lehrkräfte-Bedarf gemäß den Zumessungsrichtlinien für das Schuljahr 2012/2013. Hieraus ergibt sich für die Mustergrundschule mit 414 Schülerinnen und Schülern ein Grundbedarf von 585,28 Unterrichtswochenstunden. Dies entspricht rund 20,90 Lehrkräfte-VZE, da eine vollbeschäftigte Lehrkraft an einer Grundschule 28 Wochenstunden unterrichtet. (Schülerabhängige Zulaugen werden gesondert betrachtet, siehe 5.4.).

Zum Grundbedarf gehören nach Maßgabe der Zumessungsrichtlinien der Unterricht laut Stundentafel, Förder- und Teilungsunterricht, Anrechnungsstunden für Schulumorganisation (Schulleitung), Ermäßigungsstunden z.B. für Schwerbehinderung von Lehrkräften, das Schulprofil (z.B. Fremdsprachenteilung) und die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit vermutetem sonderpädagogischem Förder-

bedarf in den Schwerpunkten Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung in der Schulanfangsphase gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Sonderpädagogikverordnung.

Hinsichtlich des anzusetzenden Kostensatzes je Lehrkräfte-VZE wurde gegenüber dem vorherigen Berechnungsvorschlag (RN 0104 A) einvernehmlich eine Vereinfachung vorgenommen. Nunmehr wird ausschließlich mit den am häufigsten in der jeweiligen Schulart vorkommenden Entgeltgruppen gerechnet (sog. Musterkollegien).

Aufbauend auf diesem Prinzip wird für die Grundschule der anzusetzende Personalkostensatz aus der Entgeltgruppe E 11 LEHR und aus der Entgeltgruppe E 13 LEHR gebildet, weil diese Entgeltgruppen (unter Einbeziehung der Zahl der entsprechend besoldeten Beamtinnen und Beamten) an der Grundschule am häufigsten vorkommen. Die Gewichtung von 60% für E 11 LEHR und 40% für E 13 LEHR ergibt sich aus der Personalstatistik. Im Jahr 2012 kostete demzufolge eine Lehrervollzeiteinheit (VZE) an der Grundschule 65.755,50 Euro (Haushaltsbrutto). 20,90 VZE umgelegt auf 414 Schülerinnen und Schüler ergeben für den Grundbedarf 3.319,54 Euro pro Schüler/in.

Abweichend hiervon halten die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) eine Berechnung des Personalkostensatzes für Grundschulen aus einem Verhältnis von jeweils 50% der Entgeltgruppen E 11 LEHR und E 13 LEHR für sachgerechter. Das Ergebnis von 66.332,73 Euro für eine Lehrer-VZE sei dann auch plausibler im Vergleich sowohl zur bisherigen Ist-Kosten-Berechnung (67.594 Euro für das Jahr 2012) als auch zu den Werten des Berichts RN 0104 A vom 9. März 2012 (66.376 Euro und 68.343 Euro).

Die den Schulen für Vertretungen zustehenden Mittel der Personalkostenbudgetierung (PKB) sind mit 3% des ermittelten Unterrichtsbedarfs von 585,28 Unterrichtswochenstunden in die Berechnung der Grundausrüstung eingeflossen. Dies ergibt 17,56 Unterrichtswochenstunden. Angesetzt wurde dafür ein Stundensatz von 45 Euro bei insgesamt 40 Schulwochen.

Neben dem pauschalen Zuschlag für Schüler/innen ndH (siehe unter 5.4.1) kommen noch die Kosten für Dienstreisen zur Durchführung von Schülerfahrten hinzu. Diese betragen – auf Basis der Haushaltsansätze 2014/15 – einheitlich für alle allgemein bildenden Schulen 8,44 Euro pro Jahr und Schüler/in. Der Rückgriff auf die Ansätze ist auch für eine beispielhafte Rechnung auf der Basis der Daten des Jahres 2012 sachgerecht, weil damit die aktuelle Rechtsprechung bereits berücksichtigt werden soll.

Zur Grundausrüstung der Musterschulen gehören darüber hinaus auch die Personalkosten der Schulsekretariate, die mit der vorgesehenen 30 Wochenstunden einer E6-Stelle und mit der Erfahrungsstufe 5 berücksichtigt werden.

5.2. Gemeinkosten

Die Berechnung auf Basis der Daten des Jahres 2012 ist als *Anlage 3* beigefügt.

5.2.1. Vorgehensweise

Zu den hier zu berücksichtigenden Kosten der inneren Schulangelegenheiten gehören, neben den o.g. Personalkosten, auch zugehörige Gemeinkosten(anteile). Im vorherigen Berechnungsvorschlag (Musterschulansatz aus RN 0104 A) waren diese pauschal mit 1000 Euro pro VZE angesetzt worden. Die hierbei berücksichtigten Sachverhalte sind nunmehr auf Vollständigkeit und betragsmäßige Plausibilität überprüft und entsprechend fortgeschrieben worden.

5.2.2. Zu berücksichtigende Sachverhalte

Unter dem Begriff „Gemeinkosten“ werden die nachfolgenden Sachverhalte zusammengefasst:

- zentrale Lehrerstellenplanung/ Bewerberstelle
- Schulinspektionen
- nicht-hoheitliche Aufgaben der regionalen Schulaufsicht
- Personalverwaltung (Personalakte, Büroleitung)
- weitere schulbezogene Leistungen des Personalservice (Personalentwicklung, personelle Steuerung des nichtpädagogischen Personals)
- Gesundheitsmanagement (inkl. betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst)
- Liegenschaftsverwaltung
- allgemeine Beschaffung
- Leistungen des Finanzservice
- Leistungen des Rechtsamtes
- Leistungen der Pressestelle/ Öffentlichkeitsarbeit
- Beschäftigtenvertretungen / Beauftragte
- gemeinkostenbezogene Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
- Übergreifende Tätigkeiten für Schulen/ Schulpersonal (z.B. zentrales Gesundheitsmanagement)

5.2.3. Datenquellen

Wie bei den Sachkosten (vgl. 5.3.) wird nunmehr auch bei der Berechnung der Gemeinkosten vorrangig auf KLR-Daten (hier der SenBildJugWiss) zurückzugriffen. Die politischen Leitungskosten waren dabei – analog zur Vorgehensweise bei den Sachkosten – herauszurechnen.

Die Kosten der regionalen Schulaufsicht werden anteilig (zu 30%) berücksichtigt, da die Schulaufsicht auch schulbezogene Aufgaben wahrnimmt, die den Schülerjahreskosten zuzurechnen sind.

Die Arbeitsgruppe hat sich auch mit übergreifenden Tätigkeiten anderer Senatsverwaltungen für Schulen bzw. das Schulpersonal befasst (z.B. zentrales Gesundheitsmanagement) und versucht zu ermitteln, in welchem Umfang diese den Gemeinkosten zugerechnet werden können. Hierfür ließ sich jedoch trotz intensiver Recherche

kein errechenbarer Wert ermitteln. Stattdessen wurde vorläufig ein Pauschalbetrag je VZE von 35 Euro vereinbart.

Für gemeinkostenbezogene Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wurden pauschal 100 VZE angesetzt und mit Lehrer-Durchschnittskosten bewertet, die aus den (vereinfachten) Musterkollegien der allgemein bildenden Schulen abgeleitet wurden. Die Pauschalierung ist vorgenommen worden, weil nach übereinstimmender Auffassung in der Arbeitsgruppe eine genauere Zurechnung auf die Schulen und Schularten nicht möglich war.

5.2.4. Berechnung des Gemeinkostenanteils der Schülerjahreskosten

Auf Basis der KLR-Daten des Jahres 2012 ergeben sich die in *Anlage 3* ausgewiesenen Gesamt-Gemeinkosten. Diese werden anschließend durch die Anzahl der VZE der SenBildJugWiss (Quelle: Personalstatistikstelle) geteilt. Beschäftigte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden dabei mit jeweils 0,25 VZE in die Berechnung einbezogen. Im Ergebnis erhält man die *Gemeinkosten je VZE*, die mit 1.817,51 Euro erkennbar über dem Betrag liegen, der im vorherigen Berechnungsvorschlag für Gemeinkosten angesetzt worden war (1.000 Euro je VZE; RN 0104 A).

Anlage 2 enthält auf der Basis der ermittelten Gemeinkosten je VZE der SenBildJugWiss die Gemeinkosten der Mustergrundschule insgesamt und pro Schüler/in.

Da für die Gemeinkosten eine Differenzierung nach Schularten nicht erforderlich scheint (und auf Basis der herangezogenen KLR-Daten der SenBildJugWiss auch nicht möglich ist), wird das Ergebnis der Berechnung (Gemeinkosten je VZE) in gleicher Höhe auch in die Kalkulation der Schülerjahreskosten für die übrigen Schularten eingehen.

5.3. Sachkosten

Die Berechnung auf Basis der Daten des Jahres 2012 ist als *Anlage 4* beigefügt.

5.3.1. Konzeptionelle Grundüberlegungen

Die Sachkosten öffentlicher allgemein bildender Schulen fallen nahezu ausschließlich in die Verantwortung der Bezirke (äußere Schulträgerschaft). Sie werden dabei nach einem einheitlichen Verfahren auf eine übersichtliche Anzahl von Bezirksprodukten kontiert und sind so grundsätzlich transparent ausweisbar. Die Finanzierung der öffentlichen Schulen erfolgt im Rahmen der Globalsummenzuweisung der Bezirke auf Basis eben dieser Werte (Produktbudgetierung).

Mit Blick auf die eingangs unter 5. dargestellten Erwartungen und Vorgaben aus dem Abgeordnetenhaus war es dabei naheliegend, die Zuweisungsdaten für die bezirklichen Schulprodukte auch als Grundlage für die Berechnung des Sachkostenanteils an den Schülerjahreskosten – und damit für die Zuschussberechnung für Ersatzschulen in freier Trägerschaft – zu nutzen (*keine Besserstellung der Schulen in freier*

Trägerschaft). Die kontinuierliche Fortschreibung der Budgetberechnung ermöglicht dabei auch eine regelmäßige Prüfung des Sachkostenanteils an den Schülerjahreskosten (*angemessener Zeitabstand*).

Vorteilhaft ist zudem der Umstand, dass die Sachkosten öffentlicher Schulen in den Bezirken getrennt nach Schularten erfasst und hieraus Durchschnittswerte ermittelt werden. Da die Werte aller Schulen in diese Berechnung eingehen, entspricht der ermittelte Durchschnitt damit grundsätzlich auch dem Ansatz einer Musterschulberechnung. Damit wird einer weiteren Vorgabe des Hauptausschusses Rechnung getragen. Ein zusätzliches, aufwendiges (und ggf. strittiges) Verfahren zur Bestimmung repräsentativer Schulen ist nicht mehr erforderlich, da der Durchschnitt über die Gesamtheit aller (öffentlichen) Schulen den status quo immer repräsentativ abbildet (*Einfachheit und Nachvollziehbarkeit*).

Die bezirklichen KLR-Daten werden für die Globalsummenzuweisung bereits regelmäßig erhoben und plausibilisiert. Das weitere Berechnungsverfahren ist bekannt und die Qualität der Daten - auch durch entsprechende Veröffentlichungen - allgemein anerkannt. Zudem ist der zusätzliche bürokratische Aufwand bei Nutzung dieser Daten auch für die Ermittlung des Sachkostenanteils der Ersatzschulfinanzierung außerordentlich gering (*Aufwand*).

Gesonderte Verfahren zur Sachkostenerfassung/ -schätzung haben demgegenüber den Nachteil, dass sie parallel (und teilweise mit großem Aufwand) betrieben werden müssen, hinsichtlich der verwendeten Kostengrößen immer angreifbar sind und keinen Bezug zur Finanzierung öffentlicher Schulen aufweisen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschieden, den Sachkostenanteil der Schülerkostensätze aus den einschlägigen bezirklichen KLR- und Zuweisungsdaten abzuleiten.

5.3.2. Bestimmung der vergleichbaren Sachkosten öffentlicher Schulen

Die einschlägigen KLR-Daten werden grundsätzlich auf den bezirklichen „Schularten-Produkten“ ausgewiesen; die entsprechenden aggregierten Platzkosten sind u.a. aus der Broschüre „Was kostet wo wie viel?“ bekannt. Eine 1:1-Übernahme dieser Kosten ist allerdings aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Ausgehend vom standardisierten „Produktbudget-Vergleichsbericht“ wurden daher die dort ausgewiesenen Kostenarten in der AG daraufhin überprüft, ob sie zum (schulbezogenen) Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten gehören. Dabei kam es zu folgenden Ergebnissen, die i.d.R. Modifikationen gegenüber dem Kostenausweis im „Produktbudget-Vergleichsbericht“ nach sich ziehen:

- Auf den genannten Produkten werden nicht nur die eigentlichen Kosten der Schulen ausgewiesen. Hinzutreten insbesondere die Kosten bezirklicher Schulämter, die – neben hoheitlichen Tätigkeiten – auch unmittelbar Aufgaben für die öffentlichen Schulen im Rahmen der äußeren Schulträgerschaft wahrnehmen (Immobilienverwaltung, Haushaltsangelegenheiten der Schulen, Organisation des Schulessens u.ä.). Der geschätzte Umfang der letztgenannten Aufgaben be-

läuft sich auf 20%, so dass auch nur 20% der Schulamts-Kosten als Sachkosten der öffentlichen Schulen zu werten und in die weitere Berechnung einzubeziehen sind.

- Aufgrund des Vollkostenprinzips der Berliner Verwaltung finden sich über das Umlagesystem die politischen Leitungskosten des Bezirks (BVV, Bezirksamt etc.) anteilig auf diesen Produkten wieder, die ebenfalls nicht als vergleichbare Kosten öffentlicher Schulen zu werten sind.
- In den Produktkosten sind bis einschließlich 2013 noch die Personalkosten der Schulsekretariate enthalten, die ab 2014 zur SenBildJugWiss gehören. Da sie bereits im Bereich „Personalkosten“ in die Berechnung der Schülerjahreskosten eingehen, müssen sie an dieser Stelle herausgerechnet werden.
- Die Ausgaben für das „Schul- und Schulsportanlagen-Sanierungsprogramm“ (SSSP) und anderer nicht-investiver Sonderprogramme werden im Einzelplan 10 der SenBildJugWiss verausgabt und führen dort zu Kosten. Aus Gründen der Transparenz werden sie zwar an die Bezirke informatorisch verrechnet, sind aber nicht Bestandteil der in der Broschüre ausgewiesenen Bezirkskosten. Um sicherzustellen, dass der von den Bezirken abgerufene Betrag in die Kalkulation der Schülerjahreskosten des Schülerkostensatzes einfließt, müssen diese Mittel daher prinzipiell hinzugerechnet werden.
- Die bei der SenBildJugWiss zentral veranschlagten Sachmittel für das Sonderprogramm „eGovernment@school“ gehören zu den Schülerjahreskosten, werden aber – abweichend vom zuvor dargestellten Grundsatz – bisher noch nicht informatorisch an die Bezirke verrechnet. Da sie damit nicht Bestandteil der einbeziehbaren KLR-Daten sind, werden sie gesondert ermittelt und als zusätzliche Sachkosten-Position berücksichtigt.
- Kalkulatorische Zinsen für Grundstücke, auf denen öffentliche Schulgebäude stehen, bleiben – wie bei der Zuweisung für die öffentlichen Schulträger – unberücksichtigt.

5.3.3. Berechnung des Sachkostenanteils der Schülerjahreskosten

Ausgangspunkt für die konkrete Berechnung des Sachkostenanteils an den Schülerjahreskosten ist – getrennt für jede Schulart – der jeweilige standardmäßige Produktbudget-Vergleichsbericht. Er wird um die unter 5.3.2. dargestellten Sachverhalte bereinigt. Im Ergebnis ergeben sich für jeden Bezirk die vergleichbaren Sachstückkosten (inkl. Gebäudekosten), die an öffentlichen Schulen monatlich anfallen.

Der Mittelwert der 12 Bezirksergebnisse geht anschließend als Sachkostenanteil in die Berechnung der Schülerjahreskosten des Schülerkostensatzes ein. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Sicherung der Datenqualität wird dabei analog zur Bezirkszuweisung auf den Stückkosten-Median zurückgegriffen. (Da die Schülerjahreskosten ermittelt werden, muss der Median noch mit 12 Monaten multipliziert werden.)

5.3.4. Unterschiede zum vorherigen Berechnungsvorschlag

Um den Unterschied zum vorherigen Berechnungsvorschlag (Musterschulansatz aus der RN 0104 A) zu verdeutlichen, wurde auf Basis der KLR-Daten 2011 eine Vergleichsrechnung durchgeführt. Zusammengefasst ergibt sich dabei folgendes Bild:

Tabelle: Vergleich von Schülerkostensätzen pro Jahr (in Euro; Datenbasis 2011)

	Musterschulansatz aus RN 0104 A	Öff. Schulen gem. bezirklicher KLR-Daten
Gebäudekosten	726	1.300
Sachkosten	152	189
Summe	878	1.489

Die KLR-basierte Berechnung hat damit zur Folge, dass die in die Schülerjahreskosten einzubeziehenden Sachkosten deutlich höher ausfallen als dies im bisherigen modellbezogenen Ansatz der Fall gewesen wäre.

Auffällig sind insbesondere die Unterschiede bei den Gebäudekosten, die eingehender untersucht wurden. Im Ergebnis lässt sich dabei folgendes feststellen: Die dem bisherigen Musterschulansatz zugrunde gelegten Flächen pro Schüler/in sowie Herstellungskosten pro m² sind deutlich geringer als die von den Bezirken an öffentlichen Grundschulen vorgehaltenen Flächen und Gebäudewerte. Damit fallen auch die auf dieser Basis beruhenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalk. Zinsen) geringer aus. Gleiches gilt für die Betriebskosten, da diese im bisherigen Musterschulansatz ebenfalls flächenbezogen – und damit auf einer geringeren Basis – kalkuliert wurden. Die Unterschiede bei den Gebäudekosten sind dementsprechend nachvollziehbar.

Bei der Interpretation der Gebäudekosten ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der bisherige Schülerkostensatz auf die gesamte Schulplatz-Kapazität der Musterschule bezog. Die aus der bezirklichen KLR abgeleiteten Schülerjahreskosten beziehen sich dagegen auf die Ist-Schülerzahl an öffentlichen Schulen. Diese liegt – gerade im Grundschulbereich – aufgrund des staatlichen Versorgungsauftrages bisher unterhalb der tatsächlichen Schulplatz-Kapazität. Damit sind im oben ausgewiesenen Betrag von 1.300 Euro pro Schüler/in und Jahr auch Kosten für die Unterauslastung bzw. den (teilweisen) Leerstand enthalten, die in die Schülerjahreskosten eingehen, obwohl aus Sicht des Senats diese Kosten bei Schulen in freier Trägerschaft in der Regel nicht in vergleichbarer Höhe anfallen.

Ähnliches gilt in Bezug auf die Lernmittelkosten. Da an öffentlichen Schulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 deutlich mehr Schüler/innen von der Lernmittelzuzahlung befreit sind (Lmb-Anteil rd. 37%), als dies an entsprechenden Ersatzschulen der Fall

ist (Lmb-Anteil: rd. 11%), entstehen in den öffentlichen Schulen in diesem Bereich auch deutlich höhere Kosten.

5.3.5. Weitere Aspekte der Sachkosten-Berechnung

- Die aus den bezirklichen KLR-Daten gewonnenen Schülerkosten beinhalten immer auch die Kosten der (anteiligen) Nutzung von Schulsportanlagen oder anderen Sportanlagen des Bezirks durch die Schulen. Da diese Kosten in den Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten eingehen (und sich hieraus auch nicht exakt herausrechnen lassen), erhalten zwangsläufig auch die Ersatzschulen Finanzmittel für den Betrieb von eigenen Sportanlagen zugewiesen, die gar nicht über solche verfügen, sondern stattdessen gemäß § 2 Absatz 4, § 14 Sportförderungsgesetz entgeltfrei bezirkliche Sportstätten nutzen.

Um in diesem Fall eine Doppelfinanzierung zu verhindern, ergeben sich grundsätzlich zwei alternative Lösungswege:

- a) die betroffenen Ersatzschulträger zahlen zukünftig aus den gewährten Zuschüssen ein angemessenes Nutzungsentgelt an die öffentliche Hand *oder*
- b) der auf Basis der Schülerjahreskosten berechnete Zuschuss wird aufgrund der entgeltfreien Nutzung öffentlicher Infrastruktur in angemessener Form reduziert.

Die AG spricht sich für die Variante a) aus, da diese die transparentere ist und die Bezirke auf diese Weise einen Ausgleich für die mit der Nutzung verbundenen Kosten erhalten. Ein entsprechender Entgeltsatz ist noch gesondert zu kalkulieren.

Sofern auf die Variante b) zurückgegriffen wird, müssten für die Berechnung des Abschlages noch entsprechende Werte gesondert kalkuliert werden.

- Wie bereits dargestellt sind in den Schülerjahreskosten systematisch auch die Aufwendungen enthalten, die dem Schulträger im Zuge der Befreiung von der Lernmittelzuzahlung entstehen. Da einvernehmlich auf eine Herausrechnung dieser Aufwendungen verzichtet wird, kann gleichzeitig das zusätzliche Beantragungsverfahren für eine gesonderte Kostenerstattung bei den Bezirken entfallen. Diese Vorgehensweise ist insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen von Vorteil.
- Die regelmäßige Prüfung des Sachkostenanteils an den Schülerjahreskosten (Dynamisierung) ist durch den Rückgriff auf die aktuellen bezirklichen KLR-Daten gewährleistet. Allerdings müssen bei der Prüfung die rein kalkulatorischen Größen in der KLR, die durch die Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt und zentral vorgegeben werden, gesondert betrachtet werden. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass sich der Privatschulzuschuss allein aufgrund der Veränderung kalkulatorischer Parameter, die überwiegend der verwaltungsinternen Steuerung dienen, verringert oder erhöht. Einschlägig ist hierbei insbesondere der kalkulatorische Zinssatz, der direkten Einfluss auf die Höhe der einbezogenen kalkulatorischen Gebäudekosten hat. Durch entsprechende Verfahren, die bis zur ersten

Prüfung zu entwickeln sind, wird die Senatsverwaltung für Finanzen die Erfüllung dieser Anforderung sicherstellen.

5.4. Zulagen

5.4.1. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Die Arbeitsgruppe hat sich für eine Pauschalierung der Zulage im Rahmen des Personalkostenanteils der Schülerjahreskosten unabhängig von der Zulagenberechtigung der einzelnen Ersatzschule entschieden.

In den öffentlichen Grundschulen wird der ndH-Zuschlag nur gewährt, wenn dort mindestens 40% der Schülerinnen und Schüler entweder das Merkmal ndH oder LmB aufweisen. Die Einordnung einer Schülerin oder eines Schülers als ndH erfolgt dann, wenn überwiegend in der Familie nicht deutsch gesprochen wird. Diese Feststellung trifft die öffentliche Schule.

Eine Übertragung dieses Verfahrens auf freie Träger ist so nicht ohne weiteres möglich. Die Feststellung, ob bei einer Zuschussgewährung eine Zulage gezahlt werden kann, muss im Verhältnis zu privaten (freien) Trägern stets revisionssicher überprüfbar sein. (Das Zuwendungsrecht sieht bspw. vor, dass entsprechende Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen sind.) Eine nicht überprüfbare Selbsteinschätzung der Ersatzschule genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb mehrere Möglichkeiten des revisionssicheren Nachweises erörtert, diese aber letztlich als zu bürokratisch und unsicher verworfen. Beispielsweise sind valide Sprachtests bisher nicht entwickelt worden, belegte Angaben zum Geburtsort (Geburtsurkunde) oder Angaben zum Einreisedatum wären für sich genommen nicht aussagekräftig hinsichtlich des Status ndH. Daher ist hier abweichend vom Auftrag ein anderes Verfahren für die Zumessung von ndH-Zuschlägen gewählt worden, nämlich ein pauschalierter Zuschlag ndH bei den Schülerjahreskosten, der allen Schülerinnen und Schüler zugutekommt.

Die Ermittlung des Pauschalbetrages beruht auf einer Ableitung des Zulagevolumens auf der Grundlage der Schulstatistik 2012/13. Demnach wären 1795 von 15843 Schülerinnen und Schülern (= 11%) der Jahrgänge 1 bis 6 an Ersatzschulen (ohne Gymnasien und Sonderschulen) zuschlagsberechtigt gewesen, weil an den betreffenden Ersatzschulen mindestens 40% der Schülerinnen und Schüler entweder das Merkmal ndH oder LmB aufwiesen. Die Höhe des personenbezogenen Zuschlags wurde – analog der Lehrkräfte-Grundausrüstung – gesondert berechnet und beläuft sich auf 347 Euro. Daraus ergibt sich ein auf die Gesamtschülerzahl bezogener Pauschalbetrag von 39,30 Euro pro Schüler/in.

5.4.2. Jahrgangsübergreifendes Lernen an Grundschulen

Die Berechnung auf Basis der Daten des Jahres 2012 ist der *Anlage 5.1.* zu entnehmen.

Für das jahrgangübergreifende Lernen in der Schulanfangsphase (JüL) sehen die Zumessungsrichtlinien weitere Zumessungen von Stunden für Lehrkräfte vor. Der daraus resultierende Personalbedarf wird analog der Vorgehensweise bei der Grundausrüstung ermittelt. Für die Ausstattung mit Erzieher/innen wurde auf die pauschalierten Werte pro Lerngruppe aus der Schulrahmenvereinbarung zurückgegriffen.

Den Zuschlag für JüL erhält ein freier Träger nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die auch tatsächlich daran teilnehmen.

5.4.3. Schülerinnen und Schüler mit Lernmittelzuzahlungsbefreiung und mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration

Die Berechnung auf Basis der Daten des Jahres 2012 ist den *Anlagen 5.1. und 5.2.* zu entnehmen.

Zur strukturellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Befreiung von der Zuzahlung zu Lernmitteln (LmB) und für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Grundschulen sehen die Zumessungsrichtlinien weitere Zumessungen von Stunden für Lehrkräfte vor. Der daraus resultierende Personalbedarf wird analog der Vorgehensweise bei der Grundausrüstung ermittelt.

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Berechnung Grundschule - Schülerjahreskosten**Anlage 1****Grundausstattung**

Mustergrundschule, 3-zügig, 414 Schülerinnen und Schüler		Summe pro Schülerin/Schüler
Personalkosten	vgl. Anlage 2	3.518,45 €
Gemeinkosten	vgl. Anlagen 2 und 3	98,91 €
Sachkosten	vgl. Anlage 4	1.850,40 €
Summe:		5.467,76 €

Zulagen:

Jahrgangsübergreifendes Lernen (JÜL)	vgl. Anlage 5.1	427,52 €
Sprachförderung (Imb)	vgl. Anlage 5.1	349,03 €
Integration		
Gruppe 1:	vgl. Anlage 5.2	3.975,48 €
Gruppe 2:	vgl. Anlage 5.2	12.451,32 €
Gruppe 3:	vgl. Anlage 5.2	19.821,10 €

Berechnung - Grundschule**Anlage 2****Grundausrüstung - Personal- und Gemeinkosten (Kosten pro Jahr)****Personalbedarf der Mustergrundschule, 3-zügig, 414 Schülerinnen und Schüler**

Grundbedarf	Stunden	VZE*
Unterricht, Förder- und Teilungsstunden	495,00	17,68
Integration in der SaPh	24,00	0,86
Profilbedarf I+II	18,28	0,65
Ermäßigungs- und Anrechnungstunden	48,00	1,71
Summe	585,28	20,90

Personalkostenbudgetierung

3% des Unterrichtsbedarfs	17,56	0,63
---------------------------	--------------	-------------

* VZE, Vollzeiteneinheiten (vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschulen mit 28 Wochenstunden)

Personalkosten der Mustergrundschule

(Es wird mit auf 2 Nachkommastellen gerundeten Werten gerechnet.)

	Summe pro Schule	Summe pro Schülerin/Schüler
Musterkollegium (VZE*) wird berechnet aus 585,28 Stunden und 20,90 VZE 60% E 11 LEHR, Stufe 5 63.446,57 € 40% E 13 LEHR, Stufe 5 69.218,89 € i.M. 65.755,50 €	1.374.289,95 €	3.319,54 €
Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (17,56) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunde (45 €):	31.608,00 €	76,35 €
Sekretariat, Verwaltung - 30 (von 39) Stunden einer E 6 Stelle Stufe 5 mit: 40.266,71 €	30.974,39 €	74,82 €
Pauschalzulage ndH ** 39,30 € pro Schüler/in siehe Bericht 5.4.1	16.270,20 €	39,30 €
Pauschale Dienstreisekosten 8,44 € pro Schüler/in siehe Bericht 5.1	3.494,16 €	8,44 €
** ndH, nicht deutscher Herkunftssprache		
Summe:	1.456.636,70 €	3.518,45 €
Gemeinkosten (vergleiche Anlage 3)		
Lehrkräfte / Sekretärin 1.817,51 € pro VZE für 22,53 VZE	40.948,40 €	98,91 €
Gesamtsumme:	1.497.585,10 €	3.617,36 €

Anlage 3: Berechnung der Gemeinkosten je VZE

Anzahl der VZE SenBJW lt. Personalstatistikstelle SenFin Stand 01/2013			35.462,0	
Leistungen	Quelle	Kosten (einschl. Umlagen Gemeinkosten) ¹	Kosten je VZE	
Personalverwaltung (Personalakte, Büroleitung)	Produktbericht 79697+79646	30.627.779,69 €		
Rechtsabteilung ZS D Recht	Kostenstellenbericht	1.771.106,03 €		
Disziplinarangelegenheiten Abt I E	Produktbericht 69780	673.912,86 €		
Beratung und Steuerung in Angelegenheiten des Personalvertretungs- Gleichstellungs- und Schwerbehinderterechts	Produktbericht 69793	66.515,17 €		
Pressestelle/ Öffentlichkeitsarbeit	Kostenstellenbericht	1.479.956,45 €		
Serviceeinheit Finanzen einschl. Personalwirtschaft und Prüfstelle Abt. ZS B	Produktbericht 77846 Blockserviceprodukt Finanzen	1.938.804,06 €		
Leistungen im Zusammenhang mit Zahlungsverkehr	Verrechnungsbelege LHK Produkte 72169, 77206, 77207	260.914,77 €		
Lehrerstellenplanung Abt. I B	Produktbericht 78502	1.249.559,84 €		
Zentrale Bewerberstelle für Lehrkräfte und sonst. päd. Personal Abt. I B	Produktbericht 78505	440.392,35 €		
Personalentwicklungsservice	Produktbericht 79645	1.162.334,92 €		
Personelle Steuerung, Personalentwicklung Einsatzplanung des nichtpäd. Personals ("Dienstbetrieb" bb+zvw Schulen)	Produktbericht 78510	240.502,77 €		
Liegenschafts-/ Hausverwaltung, allg. Beschaffung, arbeitsmedizinische und sicherheitstechn. Betreuung von Dienstkräften	Produktbericht 77847 Blockserviceprodukt Organisation	2.912.044,92 €		
Beschäftigtenvertretungen	Kostenstellenberichte	7.265.682,69 €		
Beauftragte	Kostenstellenbericht	212.417,06 €		
Durchführung von Schulinspektionen	Produktbericht 79164	3.047.454,92 €		
Operative Schulaufsicht für die allgemeinbildenden Schulen (zu 30% anrechenbar)	Produktbericht 76945	2.556.068,06 €		
Operative Schulaufsicht für die beruflichen und zentralverwalteten Schulen (zu 30% anrechenbar)	Produktbericht 75821	521.029,13 €		
zu berücksichtigende Anrechnungsstunden pauschal 100 VZE	100 VZE x 67.848,60 €	6.784.860,00 €		
Zwischensumme		63.211.335,69 €		1.782,51 €
Pauschale für übergreifende Leistungen				35,00 €
Gemeinkosten je VZE			1.817,51 €	

¹⁾ ohne politische Leitungskosten

Anlage 4: Sachkostenanteil der Schülerjahreskosten 2012

KLR-Datengrundlagen: Produkt: **B4259 Grundschule**
 Prod.-Ber.: **000883 Schulträgerschaft**
 Prod.-Gr.: **004259 Sicherung des Unterrichts**
 Bezugsgr.: **Anzahl der Schüler**

Alle Wertangaben in Euro		Mitte	Friedrichsh.- Kreuzberg	Pankow	Charlbg. - Wilmerdorf	Spandau	Steglitz - Zehlendorf	Tempelhof - Schöneberg	Neukölln	Treptow - Köpenick	Marzahn - Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendf.	Summe/ Median
Z	Kostenart/ Budgetierungsmerkmal	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	00
1	Produktmenge	169.598	137.182	179.167	127.298	117.032	144.071	160.198	169.126	113.229	126.643	114.539	136.848	1.694.931
2	Produktmenge ggf. korrigiert	169.598	137.182	179.167	130.117	117.032	147.192	160.198	169.126	113.229	128.339	116.299	136.848	1.704.327
3	direkte Personalkosten (zu 20% anrechenbar) bw	55.725	61.443	77.416	40.970	50.774	49.695	56.112	55.497	45.421	41.979	44.921	52.882	632.837
4	direkte Sachkosten bw	1.492.260	1.071.709	1.614.006	920.403	910.550	1.151.568	1.403.877	1.115.591	779.353	965.884	710.288	904.689	13.040.179
5	Transferkosten innerhalb erw. Teilkosten bw	819.819	675.983	935.829	671.592	573.701	731.594	783.087	832.858	570.072	466.346	582.466	664.995	8.308.343
6	kalk. AfA auf Mobilien bw	241.830	218.865	227.744	39.820	144.964	123.458	117.286	312.832	183.580	138.551	86.741	77.870	1.913.542
7	Verrechnungsgskosten bw	1.484	4.033	7.226	4.848	958	0	70.333	21.676	139	10.160	0	2.614	123.472
11	Umlage Infrastrukturkostenträger bw	10.512.512	8.747.667	11.401.711	8.194.231	7.044.021	7.871.396	9.349.645	12.086.684	6.924.878	6.441.695	4.889.950	9.172.882	102.637.271
12	Umlage Amts-/Referatskosten (zu 20% anrechenbar) bw	24.930	16.026	28.838	8.967	8.185	10.370	25.223	18.396	14.576	9.212	4.626	12.621	181.971
13	Umlage nachgeordn. Einrichtungen KoL bw	598.290	137.972	319.303	286.463	329.724	136.621	130.261	1.277.461	83.182	75.178	374.453	308.517	4.057.425
17	kalk. Zinsen buw	23.472	20.644	26.144	4.113	14.698	13.957	14.954	26.116	18.201	17.369	10.478	6.997	197.144
18	kalk. Pensionszuschläge (zu 20% anrechenbar) buw	1.180	1.854	1.366	2.009	1.205	3.121	134	1.421	1.383	1.303	1.387	1.593	17.956
19	Verrechnungsgskosten buw	157	449	1.096	612	102	0	25.416	5.799	11	1.003	0	14	34.659
23	Umlage Infrastrukturkostenträger buw	9.892.168	8.342.875	8.816.321	7.687.427	6.235.678	9.493.384	9.337.466	11.917.526	5.664.079	6.861.496	5.103.828	7.379.150	96.731.401
24	Umlage Amts-/Referatskosten (zu 20% anrechenbar) buw	4.151	2.085	3.155	2.047	1.486	2.294	5.726	3.042	2.487	1.019	550	3.059	31.102
25	Umlage nachgeordn. Einrichtungen KoL buw	44.091	27.281	3.857	6.582	28.408	3.114	6.895	71.556	1.673	1.941	48.069	2.914	246.381
32	informatiorische Kosten (2013) - gesamt -	2.458.743	1.957.205	2.559.141	2.478.996	2.243.520	2.750.081	1.583.147	3.222.299	2.164.851	1.041.124	1.530.551	2.773.012	26.762.669
34	Summe der einbezogenen Kosten	26.510.009	21.560.455	26.381.487	20.606.497	17.822.040	22.631.918	23.229.958	31.307.007	16.680.344	16.329.244	13.619.147	21.637.505	258.315.611
37	Stückkosten/ Median	156,31	157,17	147,25	158,37	152,28	153,76	145,01	185,11	147,32	127,24	117,10	158,11	153,02
	Median x 12 Monate													1.836,25
zuzüglich														
	Ausgabenanteil am Programm eGovernment@school													14,16
	Schülerjahres-Sachkosten insgesamt													1.850,41

bw = budgetwirksame Kosten

buw = budgetunwirksame Kosten

Produktmenge = Anzahl der Schüler/innen pro Monat, kummuliert über 12 Monate. (Für die durchschnittliche Anzahl der Schüler/innen im Bezirk muss die Produktmenge durch 12 Monate geteilt werden.)

Berechnung - Grundschule

Anlage 5.1

Zulagen (Kosten pro Jahr)

Jahrgangsübergreifendes Lernen (JÜL)

Personalbedarf der Mustergrundschule	Stunden	VZE*
6 Lerngruppen (138 Schüler/innen)	12,00	0,43
Personalkostenbudgetierung		
3% des Unterrichtsbedarfs	0,36	0,01

* VZE, Vollzeiteneinheiten (Vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschule mit 28 Wochenstunden)

(Es wird mit auf 2 Nachkommastellen gerundeten Werten gerechnet.)

	Summe pro Schule	Summe pro Schülerin / Schüler
2 Stunden je Lerngruppe der Jahrgangsstufe 1 und 2 siehe Musterkollegium Anlage 2	28.274,87 €	204,89 €
Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (0,36) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunden (45 €):	648,00 €	4,70 €
Gemeinkosten Lehrkräfte 1.817,51 € pro VZE für 0,44 VZE	799,70 €	5,79 €
Erzieher/in pro Lerngruppe 4.879,15 € ** für 6 Lerngruppen	29.274,90 €	212,14 €
<small>** Kostenerstattung gem. Kostenblatt SchulRV Stand ab 01.07.2012</small>		
	Summe:	427,52 €

Sprachförderung (Lmb)

Personalbedarf der Mustergrundschule	Stunden	VZE*
204 Schülerinnen mit Bedarf	28,83	1,03
Personalkostenbudgetierung		
3% des Unterrichtsbedarfs	0,86	0,03

* VZE, Vollzeiteneinheiten (Vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschule mit 28 Wochenstunden)

Leistung für Sprachförderung Lmb ** siehe Musterkollegium Anlage 2	1,03 VZE für 204 Schüler/innen 65.755,50 €	67.728,17 €	332,00 €
Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (0,86) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunden (45 €):		1.548,00 €	7,59 €
Gemeinkosten Lehrkräfte 1.817,51 € pro VZE für 1,06 VZE		1.926,56 €	9,44 €
<small>** Lmb, von der Zuzahlung zu Lernmitteln befreite Schüler/in</small>			
		Summe:	349,03 €

Berechnung - Grundschule**Anlage 5.2****Zulagen** (Kosten pro Jahr)

(Es wird mit auf 2 Nachkommastellen gerundeten Werten gerechnet.)

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 1¹¹ Sprache, Sehbehinderung, Lernen, Hörbehinderung/Schwerhörig, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung**Personalbedarf der Mustergrundschule**

	Stunden	VZE*
16 Schüler/innen mit Bedarf	25,64	0,92

Personalkostenbudgetierung

3% des Unterrichtsbedarfs	0,77	0,03
---------------------------	-------------	-------------

* VZE, Vollzeiteinheiten (Vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschule mit 28 Wochenstunden)

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 1 siehe Musterkollegium Anlage 2	0,92	VZE für 16 Schüler/innen 65.755,50 €
---	------	---

Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (0,77) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunden (45 €):		
---	--	--

Gemeinkosten Lehrkräfte	1.817,51 €	pro VZE	für	0,95	VZE
-------------------------	------------	---------	-----	-------------	-----

Summe pro Schule	Summe pro Schülerin / Schüler
------------------	-------------------------------

60.495,06 €	3.780,94 €
--------------------	------------

1.386,00 €	86,63 €
-------------------	---------

1.726,63 €	107,91 €
-------------------	----------

Summe:	3.975,48 €
---------------	-------------------

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 2²² Gehörlose**Personalbedarf der Mustergrundschule**

	Stunden	VZE*
1 Schüler/in mit Bedarf	5,00	0,18

Personalkostenbudgetierung

3% des Unterrichtsbedarfs	0,15	0,01
---------------------------	-------------	-------------

* VZE, Vollzeiteinheiten (Vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschule mit 28 Wochenstunden)

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 2 siehe Musterkollegium Anlage 2	0,18	VZE für 1 Schüler/in 65.755,50 €
---	------	-------------------------------------

Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (0,15) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunden (45 €):		
---	--	--

Gemeinkosten Lehrkräfte	1.817,51 €	pro VZE	für	0,19	VZE
-------------------------	------------	---------	-----	-------------	-----

Summe pro Schule	Summe pro Schülerin / Schüler
------------------	-------------------------------

11.835,99 €	11.835,99 €
--------------------	-------------

270,00 €	270,00 €
----------	----------

345,33 €	345,33 €
-----------------	----------

Summe:	12.451,32 €
---------------	--------------------

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 3³³ Geistige Entwicklung, Autismus, Schwerstmehrfachbehinderung, Blinde**Personalbedarf der Mustergrundschule**

	Stunden	VZE*
3 Schüler/in mit Bedarf	24,00	0,86

Personalkostenbudgetierung

3% des Unterrichtsbedarfs	0,72	0,03
---------------------------	-------------	-------------

* VZE, Vollzeiteinheiten (Vollbeschäftigte Lehrkräfte, in Grundschule mit 28 Wochenstunden)

Leistungen für sonderpädagogische Integration, Gruppe 3 ³ siehe Musterkollegium Anlage 2	0,86	VZE für 3 Schüler/innen 65.755,50 €
--	------	--

Mittel zur Personalkostenbudgetierung (PKB-Mittel): 3% des Unterrichtsbedarfs in Stunden (0,72) x 40 Schulwochen x Kosten je Stunden (45 €):		
---	--	--

Gemeinkosten Lehrkräfte	1.817,51 €	pro VZE	für	0,89	VZE
-------------------------	------------	---------	-----	-------------	-----

Summe pro Schule	Summe pro Schülerin / Schüler
------------------	-------------------------------

56.549,73 €	18.849,91 €
--------------------	-------------

1.296,00 €	432,00 €
------------	----------

1.617,58 €	539,19 €
-------------------	----------

Summe:	19.821,10 €
---------------	--------------------